

Staatliches Bauamt Rosenheim
S12-43120/Kr01_001/17

EBE 1 nördlich von Anzing
Aufstufung der „Gewerbegebietsstraße Anzing Nord“ und Abstufung der
Schulstraße

Anlage: **Lageplan Umstufungsplan**

Vereinbarung

zwischen

der Landkreis Ebersberg,
vertreten durch den Landrat, Herrn Niedergesäß
-Landkreis-

und

der Gemeinde Anzing, vertreten durch die Erste Bürgermeisterin _____ Alte
-Gemeinde-

über

- Die Aufstufung der Gewerbegebietsstraße Anzing Nord zur Kreisstraße EBE 1
- Die Abstufung der derzeitigen Kreisstraße EBE 1 im Bereich der Schulstraße,
zur gemeindlichen Ortsstraße

§1

(1) Durch den Bau der „Gewerbegebietsstraße Anzing Nord“ hat sich die Verkehrsbe-
deutung der einzelnen Äste geändert. Sie sind gemäß ihrer neuen Funktion umzu-
widmen, bzw. abzustufen.

§2

(1) Die Vertragspartner sind sich einig, dass die „Gewerbegebietsstraße Anzing Nord“
zur Kreisstraße EBE 1 aufgestuft wird. Der betroffene Bereich befindet sich im letz-
ten Abschnitt der EBE 1, dabei führt die zukünftige Kreisstraße parallel der Auto-
bahn A 94, durch ein Gewerbegebiet der Gemeinde Anzing und endet ebenfalls

wieder an der Staatsstraße St 2081, nur etwa 450 m nördlich vom derzeitigen Netzknotenpunkt 7837018.

- (2) Gleichzeitig werden die Teilstrecken der EBE 1 von Abschnitt 120, Station 2,780 bis Abschnitt 120, Stationsende zur Gemeindeverbindungsstraße bzw. zur Ortsstraße abgestuft.
- (3) Mit der Straßenbaulast gehen kraft Gesetzes das Eigentum des vorherigen Baulastträgers an der an der Straße, ohne die nicht ausschließlich zur Straße gehörenden Nebenanlagen und alle Rechte und Pflichten, die mit der Straße in Zusammenhang stehen, auf den neuen Baulastträger über (Art. 11 Abs. 4 BayStrWG)
- (4) Verbindlichkeiten, die zur Durchführung früherer Bau- und Unterhaltsmaßnahmen von dem bisherigen Baulastträger eingegangen wurden, sind vom Übergang ausgeschlossen (Art. 11 Abs. 3 BayStrWG)
- (5) Der bisherige Träger der Straßenbaulast übergibt dem neuen Baulastträger die Unterlagen zur Verwaltung der zu übernehmenden Straße. Das sind insbesondere Baubestandspläne, die Straßenachse in Datenart DA40, Entwässerungspläne und Wasserrechtsbescheide, Sondernutzungs- und Gestattungsverträge, Unterlagen der Brückenbauwerke und sonstige straßenzugehörige Vereinbarungen.
- (6) Als Zeitpunkt der Aufstufung wird der 01.01.2021 festgelegt.

§3

- (1) Die Umstufungen werden nach ortsüblicher Bekanntgabe durch den Landkreis Ebersberg wirksam. Der Bekanntmachungsnachweis ist dem Staatlichen Bauamt Rosenheim zuzusenden.
- (2) Die Umstufungen sind in der Gemeinde ortsüblich bekannt zu machen (Art. 6 BayStrWG). Der Bekanntmachungsnachweis ist dem Staatlichen Bauamt Rosenheim zuzusenden.

§4

- (1) Der bisherige Straßenbaulastträger übergibt die Straßen nach erfolgter gemeinsamer Begehung. Die Begehung fand am 28.06.2017 statt. Gemäß der aufgestellten Niederschrift leistete der Landkreis Ebersberg eine Zahlung von 246.977,70 € an die Gemeinde Anzing und umgekehrt 46.709,05 € die Gemeinde Anzing an den Landkreis Ebersberg für unterlassene Unterhaltsmaßnahmen.
- (2) Für den Landkreis ergibt sich eine Aufzahlung von gerundet 200.000 €, zzgl. Umsatzsteuer. Der Landkreis Ebersberg überwies der Gemeinde Anzing 238.000 € für unterlassenen Unterhalt.

§5

Vermessung und Abmarkung der Umstufungsstrecken sind bereits durchgeführt. Die Gemeinde bzw. der Landkreis beantragen je für sich die erforderlichen Grundbucheintragungen.

§6

(1) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Schriftformenerfordernis selbst.

(2) Die Vereinbarung wird mit gegenseitiger Unterzeichnung rechtskräftig.

Für den Landkreis

Für die Gemeinde

Ebersberg,

Anzing ,

.....

.....

Niedergesäß, Landrat

Alte, Erste Bürgermeisterin

Der Kreistag hat dieser Vereinbarung am _____ zugestimmt.

Der Gemeinderat hat dieser Vereinbarung am _____ zugestimmt.